

1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hoheneck“

Gemeinde Wackersberg Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen



Präambel

Die Gemeinde Wackersberg erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i.V. m. § 13a BauGB, des Art. 79 Abs. 1 und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung – BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung - GO - für den Freistaat Bayern folgenden

Bebauungsplan „Am Hoheneck“, 1. Änderung, als Satzung.

1. Festsetzungen durch Text

Folgende Festsetzung des Bebauungsplans „Am Hoheneck“ werden wie folgt geändert:

- C) 1) Das Bauland ist gemäß § 4 BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen der Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

2. Hinweise

Folgende Hinweise werden in den Bebauungsplan „Am Hoheneck“ aufgenommen:

- H) 1) Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen
Sollten bei Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodenmaterials ersichtlich werden, ist unverzüglich das Landratsamt Bad Tölz zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 BayBodSchG)
- H) 2) Bodendenkmäler
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde
- H) 3) Bodenfunde
Eventuell auftretende Bodenfunde bei der Realisierung der Bauarbeiten unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 2 DSchG und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden.

- H 4) Ehemaliger Bergbau

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der nördliche Teil des Geltungsbereiches über dem stillgelegten Bergwerkeigentum der E.ON SE befindet. Dies könnte geplante Bauvorhaben gefährden und sich noch heute schädigend auf die Tagesoberfläche auswirken. Der betroffene Geltungsbereich ist als Lageplan der Begründung des Bebauungsplans als Anhang beigefügt.

3. Inkrafttreten

Mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

4. Verfahrensvermerke

- Die Gemeinde Wackersberg hat in seiner Sitzung vom 14.06.2022 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Hoheneck“ beschlossen. Der Auslegungsbeschluss wurde am 08.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2022 bis 18.07.2022 beteiligt.
- Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.06.2022 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.06.2022 bis 18.07.2022 öffentlich ausgelegt.
- Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.08.2022 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 09.08.2022 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold, 1. Bürgermeister

Siegel

- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 10.08.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Gemeinde Wackersberg, den _____

Jan Göhzold, 1. Bürgermeister

Siegel

Planverfasser:
Gemeinde Wackersberg
Georg Schöffmann
Bachstraße 8
83646 Wackersberg

Fassung vom 09.08.2022